

Stellungnahme

Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen (hbz)

19.9.2016

Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am
29.09.2016: Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache
16/11436

„Gesetz zum Erlass eines Landesbibliotheksgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften“

Urlaubsbedingt möchte ich kurz für das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen zu den Hauptpunkten des Antrags der Fraktion der CDU im Landtag Stellung nehmen.

1. Bibliotheksgesetz

Das Hochschulbibliothekszentrum (hbz) begrüßt als Landeseinrichtung grundsätzlich eine erneute Beschäftigung des Landtages mit Öffentlichen und Wissenschaftlichen Bibliotheken als wichtige Einrichtungen des Landes, die zum Erhalt und zur Bereitstellung wesentlicher Teile des kulturellen und wissenschaftlichen Erbes beitragen. Ihre Rolle und Bedeutung als zentrale, allen Bevölkerungsgruppen offenstehende Bildungseinrichtungen sowie Orte kultureller Begegnung, Kommunikation und Integration ist nicht hoch genug einzuschätzen.

In das 2014 erlassene spartenübergreifende Kulturfördergesetz wurde das Thema Bibliotheken aufgenommen. Dort ist vor allem die Rolle der Öffentlichen Bibliotheken und der Landesbibliotheken genauer beleuchtet. Die neuerliche Beschäftigung mit einem Bibliotheksgesetz soll daher – so versteht die Leiterin des hbz den Gesetzesentwurf – vor allem eine Klammer um alle Bibliotheken des Landes, seien sie Öffentliche als auch Wissenschaftliche Bibliotheken (wie auch das hbz) – legen. Mit dem Gesetzesentwurf wird der Fokus aus hbz-Sicht vor allem auf die Herausforderungen der Digitalisierung (Stichwort Speicherbibliothek mit angeschlossenem Digitalisierungszentrum) und den Ausbau der gemeinsamen Beschaffung von elektronischen Inhalten (auch für Öffentliche Bibliotheken) gelegt, dies soll mit der Umwandlung des hbz in ein Landesbibliothekszentrum unterstrichen werden.

2. Auftrag/Aufgaben der Bibliotheken

Das Bibliotheksgesetz benennt als Aufgaben der Bibliotheken drei Hauptaufträge: Bibliotheken sind Bildungseinrichtungen, Gedächtnisinstitutionen und Kultureinrichtungen. Der Wandel der Bibliotheken als genutzter öffentlicher Raum hin zu digitalen und multimedialen Kommunikationszentren, die der Zukunft verpflichtet sind, braucht entsprechend moderne, gut ausgestattete und leistungsfähige Bibliotheken.

3. **Landesbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen**

Das hbz ist eine zentrale Dienstleistungs- und Entwicklungseinrichtung für die Hochschulbibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Als Einrichtung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, übernimmt es zentrale, regionale, überregionale und kooperative Dienstleistungs- und Entwicklungsaufgaben für die Hochschulbibliotheken des Landes. In dieser Funktion begleitet und initiiert das hbz die überregionalen Umstrukturierungsprozesse der wissenschaftlichen Informationsversorgung, deren Notwendigkeit sich aus dem rasanten technologischen Wandel der vergangenen Jahre ergibt. Das Personal und die Ressourcen des hbz sind auf diese Aufgaben hin optimiert. Das hbz ist eine Einrichtung im Wandel; Dienstleistungen ändern sich beständig im Einklang mit neuen technischen Herausforderungen.

Mit der Zentralisierung der Fachstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf wurde am 1. April 2015 auch für die Öffentlichen Bibliotheken eine wichtige Entscheidung für eine Änderung der Versorgungsstrukturen vorgenommen. Wo die Möglichkeit besteht, arbeitet das hbz bereits mit der Fachstelle zusammen. Seit vielen Jahren bietet das hbz Öffentlichen Bibliotheken bereits auf Basis von einzelnen vertraglichen Vereinbarungen und gegen Erstattung der entstehenden Aufwände mittels Vollkostenrechnung Kooperationen an. Hier ist vor allem die Nutzung der Digitalen Bibliothek und der Fernleihe zu erwähnen, an der eine große Zahl von Öffentlichen Bibliotheken teilnimmt.

Aufgrund der völlig anderen Ausrichtung der beiden Einrichtungen und dem Profil und Aufgabenspektrum der Zentralen Fachstelle ist aus Sicht des hbz die jetzige Struktur eine gute Lösung. Es erscheint geboten, den Kolleginnen und Kollegen der Fachstelle in den nächsten Jahren den Raum zum Ausbau von Dienstleistungen (vor allem für kleinere Öffentliche Bibliotheken) zu geben.

4. **Ablieferung von Pflichtexemplaren/Nordrhein-Westfälische Bibliographie**

Das hbz unterstützt die Landesbibliotheken bei der Sammlung von Pflichtexemplaren mit der Herausgabe der Nordrhein-Westfälischen Bibliographie, welche jüngst einen kompletten Relaunch verzeichnet hat. Eine weitere Förderung und Unterstützung der Landesbibliotheken ist aus Sicht des hbz zu begrüßen.

5. **Speicherbibliothek, Digitalisierungszentrum**

Das Land hat 2001/2002 sein seit 1985 vom hbz betriebenes zentrales Speichermagazin in Bochum aufgegeben zugunsten eines neuen Aussonderungs- und Archivierungskonzepts für die Hochschulen des Landes, um schrittweise in eine verteilte Archivierung durch die Landes- und Sondersammelgebietsbibliotheken zu gehen, da die Abgabe von Beständen und die Nutzung der Medien nicht mehr im gewünschten Umfang erfolgte und somit keine Ressourceneinsparung erbracht werden konnte.

Einen erneuten Anlauf zum Aufbau einer landesweiten Speicherbibliothek erscheint deswegen zumindest fragwürdig; eine solche Einrichtung sollte aber auf jeden Fall konzeptionell nicht nur als „Abladestation“ für nicht mehr genutzte Bestände erfolgen, sondern z.B. die Aufgabe der Sicherung der letzten verfügbaren Kopie eines Bestandssegments übernehmen. Das bedeutet, dass es nicht nur mit der (schon nicht kostenneutralen) Er- bzw. Einrichtung (nach dem Schweizer Vorbild) eines solchen Gebäudes getan ist, sondern dass hierfür klare fachliche Konzepte erstellt werden müssen, die in Kombination mit einer schnellen Verfügbarkeit der Bestände auch einer besonderen Form der Erschließung und Aufbewahrung bedürfen, um für alle Bibliotheken des Landes sinnvoll nutzbar zu sein. Aufgrund dieser fachlichen Aufgaben wäre aus Sicht des hbz zu prüfen, ob nicht eine enge organisatorische Anbindung an eine der existierenden Landesbibliotheken sinnvoll sein könnte.

Das in diesem Kontext erwähnte neu einzurichtende Digitalisierungszentrum ist grundsätzlich wünschenswert, jedoch sollte geprüft werden, ob das existierende dezentrale landesbibliothekarische System nicht ein besseres „Umfeld“ wäre, um eine solche Dienstleistung kooperativ aufzubauen. Die Entscheidung, welche Bestände digitalisiert werden sollen, kann von den Landesbibliotheken getroffen werden. Das hat jüngst das Zeitungsdigitalisierungsprojekt des MSJKF gezeigt; dieses nutzt die landesweiten dezentralen Strukturen sinnvoll nach. Das hbz übernimmt dabei die Rolle des zentralen Rechenzentrums und stellt die Digitalisate für die Nutzung zur Verfügung. Geklärt werden muss hier jedoch die Frage nach zusätzlichen finanziellen Mitteln, da solche Projekte kurz- wie langfristig nur unter erheblichem Aufwand umzusetzen sind. An dieser Stelle böte es sich an, konkrete Zukunftsvisionen für die Präsenz der Bibliotheken im Digitalen Raum zu formulieren sowie auch auf Verpflichtungen zur Bibliotheksförderung einzugehen, z.B. die langfristige Bereitstellung der Mittel für Digitalisierungsaufgaben.

6. Datenschutz und Gebührenrecht

Das hbz unterstützt die Forderung nach der Verarbeitung von Daten zum Zweck der Erschließung und zur Bereitstellung über öffentliche Netze unter Berücksichtigung des entsprechenden Datenschutzgesetzes. Hierbei sollten auch zukünftige technische Verfahren wie Software-as-a-Service und kommerzielle wie öffentliche Clouddienste berücksichtigt werden, um ressourcensparende und zukunftsweisende technische Lösungen im Lande einsetzen zu können.